

NR. 1069 | 03.09.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Master-
Prüfungsordnung für den Studiengang
„IT-Sicherheit/Informationstechnik“
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 31.08.2015

Satzung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang „IT-Sicherheit/Informationstechnik“
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 31. August 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „IT-Sicherheit/Informationstechnik“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 12. August 2013 (AB Nr. 977) wird wie folgt geändert:

Der § 2 **Zulassung zum Studium** wird in Absatz (1) wie nachfolgend formuliert geändert.

- (1) Zum Masterstudium können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden,
- a) die über einen Bachelorabschluss im Studiengang IT-Sicherheit/Informationstechnik oder einen vergleichbaren Studienabschluss einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (drei Studienjahre) verfügen, oder
 - b) die über einen Bachelorabschluss im Studiengang IT-Sicherheit/Informationstechnik oder einen vergleichbaren Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (drei Studienjahre) verfügen,
- sofern die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

Der § 6 **Prüfungsleistungen** wird in den Absätzen (6) und (8) wie nachfolgend formuliert geändert:

- (6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Prüfungsleistung für ein Seminar ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Das Seminar ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Voraussetzung für den eigenen Kolloquiumsvortrag ist der Nachweis über den Besuch von mindestens fünf Kolloquiumsvorträgen anderer Studierender. Kolloquien sind fakultätsöffentlich. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

Der § 7 **An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich** wird im Absatz (8) wie nachfolgend formuliert geändert und der Absatz (11) wie nachfolgend formuliert hinzugefügt::

- (8) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Bei Krankheit an einem weiteren späteren Prüfungstermin für die gleiche Modulprüfung ist eine Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum erforderlich ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungsversuche angerechnet.

Die automatische Anmeldung von Prüfungsleistungen oder die Anmeldung der Masterarbeit bzw. deren Wiederholung wird auf Antrag

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen,
- ausgesetzt.

Der § 9 **Bewertung von Modulen** wird im Absatz (8) wie nachfolgend formuliert geändert:

- (8) Eine Prüfungsleistung, die ausschließlich aus Multiple Choice Aufgaben besteht, gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte mindestens 50 % beträgt und die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Besteht eine Prüfungsleistung mindestens zur Hälfte aus Multiple Choice Aufgaben sowie aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach diesem Absatz bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfungsleistung.

Der § 13 **Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen** wird in den Absätzen (1), (3) und (4) wie nachfolgend formuliert geändert:

- (1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen. Nach der Anrechnung erfolgt die Zuordnung zu den Modulen des Bachelorstudiums.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

Der § 23 **Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades** wird im Absatz (4) wie nachfolgend formuliert geändert:

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2013/2014 in diesen Studiengang immatrikuliert haben und für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 in diesen Studiengang immatrikulieren. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 18.02.2015.

Bochum, den 31. August 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler